

Anwendung des § 6 Windenergieflächen- bedarfsgesetz (WindBG)

Windpark „Neuendorf A“

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA)
im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA)
im Landkreis Vorpommern-Greifswald
Anwendung § 6 WindBG

Bearbeitungsstand

Potsdam, den 06.10.2023

Verfasser

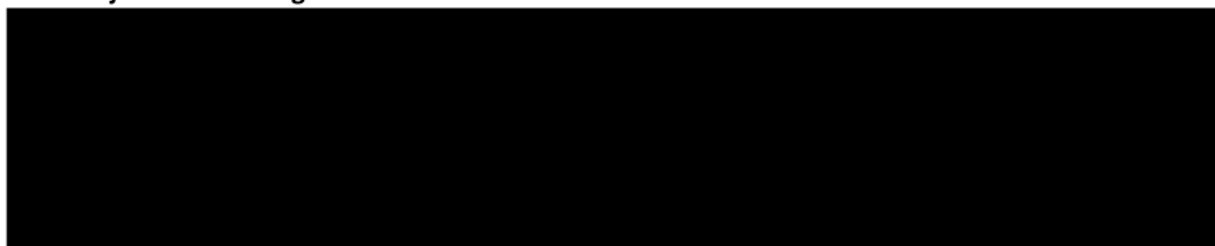
Notus energy Plan GmbH & Co. KG
Parkstraße 1
14469 Potsdam

Im Auftrag der

Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG
Parkweg 4
OT Neuendorf A
17398 Ducherow



Projektbearbeitung



Inhalt

1	Veranlassung	3
2	Prüfung nach § 6 (1) Satz 3 WindBG	4
2.1	Zugrundeliegende Daten	4
2.2	Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen	6
2.3	Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen	6
2.3.1	Geeignetheit	6
2.3.2	Verhältnismäßigkeit	6

1 Veranlassung

Die Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG beabsichtigt den Bau und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162 - 7,2 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m in der Gemeinde Ducherow, Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Am 08.04.2020 wurden beim StALU Vorpommern in Stralsund die Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG eingereicht. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen: Az. 1.6.2V-60.015/20-15 geführt.

Nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Lage in einem Windenergiegebiet, für welches eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und
- Lage außerhalb von Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebieten und Nationalparks

Die Standorte der WEA liegen innerhalb des WEG Nr. 33/2015 Neuendorf A im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die zweite Änderung des Entwurfs 2020 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wurde am 08.12.2022 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern beschlossen. Am 29.08.2023 stimmte das Kabinett in Schwerin dieser Fortschreibung zu¹. Von einer verbindlichen Festsetzung durch die Landesregierung ist zum Zeitpunkt einer Genehmigung des eingereichten Antrages auszugehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist eine verbindliche Festsetzung des Windenergiegebietes noch nicht erforderlich (vgl. Nr. 2.1.3 Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz²).

Mithin ist eine UVP und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für dieses Vorhaben nicht durchzuführen.

Die zuständige Behörde hat jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Die vorliegende Unterlage soll der Behörde bei der Anwendung des neuen § 6 WindBG als Hilfestellung dienen.

¹ Quelle: [Regierung - Schwerin - Kabinett stimmt für Windkraftplanung in Vorpommern - Politik - SZ.de \(sueddeutsche.de\)](#) - zuletzt besucht am 25.09.2023.

² Quelle: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf> - zuletzt besucht am 22.08.2023

2 Prüfung nach § 6 (1) Satz 3 WindBG

Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind oder ob eine Zahlung anzuordnen ist, kann nach folgendem Schema erfolgen:

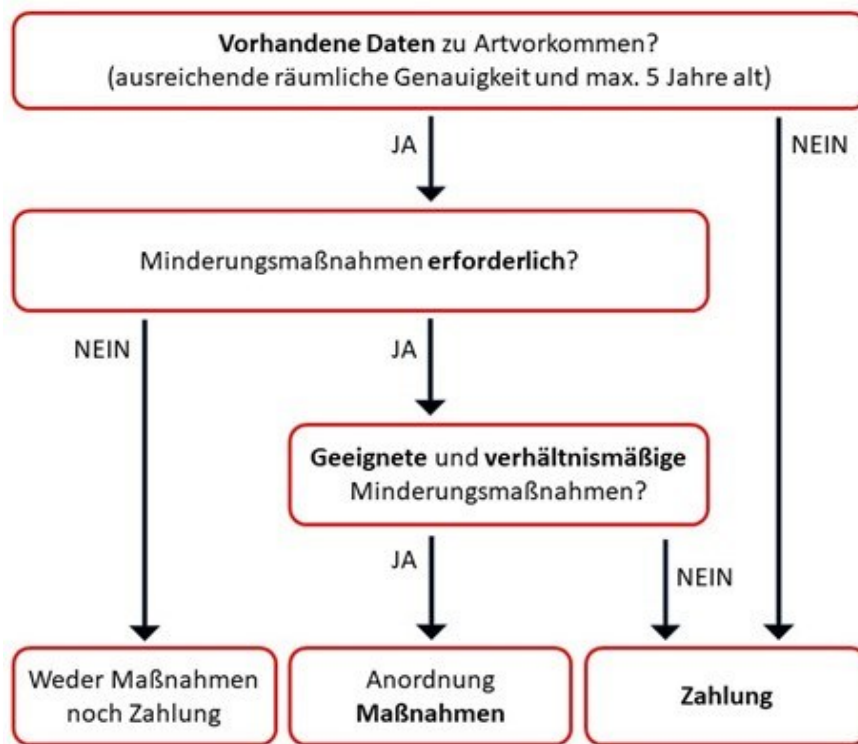


Abbildung 1: Prüfschema nach Kapellmann³

Nach diesem Schema ist die aktuelle Datengrundlage, die Erforderlichkeit geeigneter Minderungsmaßnahmen und schließlich die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

2.1 Zugrundeliegende Daten

Ob Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind, kann nur festgestellt werden, wenn Daten mit einer ausreichend räumlichen Genauigkeit vorliegen, die nicht älter als 5 Jahre sind. Aus avifaunistischen Kartierung der letzten Jahre in diesem Raum liegen Brut-Nachweise für verschiedene Horste bzw. Arten vor, u.a. für den Rotmilan. Zu betrachten sind v.a. die beiden Rotmilan-Horste im Norden und im Süden der Planung (vgl. Abb 2).

³ Quelle: <https://www.kapellmann.de/de/beitraege/der-neue-6-windbg-keine-uvp-und-artenschutzpruefung-mehr>; aufgerufen am 04.05.2023.

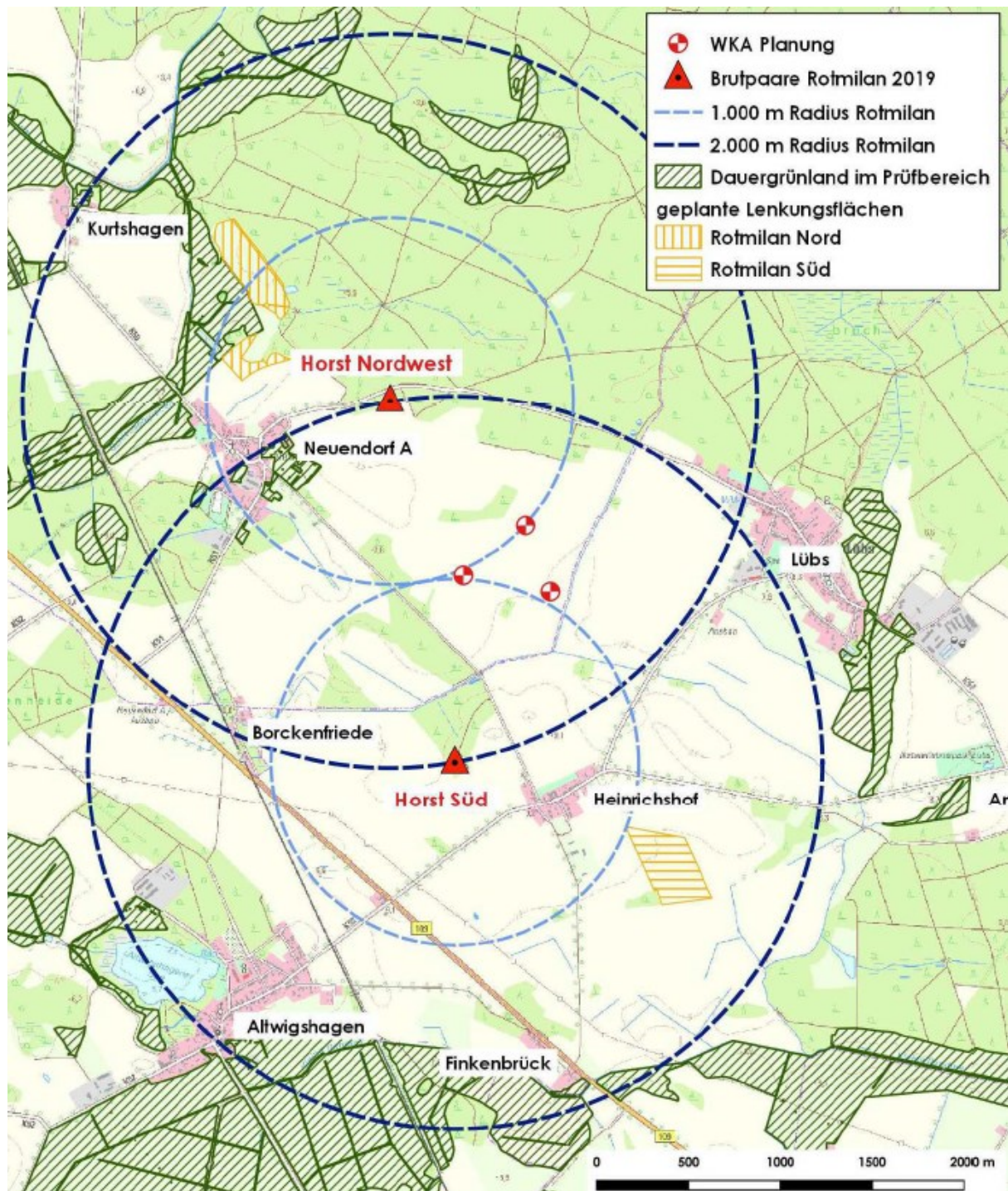


Abbildung 2: Grünlandflächen im 2 km-Radius um bekannte Rotmilanhorste⁴

⁴ Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen Vestas V162 (5.6 MW) im WP Neuendorf A - planthing GbR –Büro für Landschaftsplanung (2020)

Für weitere nach BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten wurden seitens des Vorhabenträgers keine Daten erhoben. Projektbezogen sind v.a. die Fledermäuse (betriebsbedingte Beeinträchtigungen), Reptilien und Amphibien (baubedingte Beeinträchtigungen) von Bedeutung. Für andere Arten sind in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der WEA zu erwarten.

2.2 Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Raumnutzung des Rotmilans ist in Abhängigkeit von den (Nahrungs-) Habitatpotentialen im Bereich der WEA als nicht erhöht bzw. durchschnittlich anzunehmen, da es sich um einen Standort auf einem Acker handelt. Intensiv bewirtschaftete Äcker haben nur eine geringe bis durchschnittliche Eignung als Nahrungshabitat und werden daher wenig bzw. durchschnittlich häufig frequentiert (überflogen). Die Habitatanalyse zeigt, dass geeignetere dauerhaft verfügbare Habitate, wie Grünland, WEA-abgewandt südlich und westlich der bekannten Horste liegen. Diese Nahrungshabitate werden durchschnittlich bis häufig frequentiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund einer überdurchschnittlichen Raumnutzung im Bereich des geplanten Windparks ist nicht zu unterstellen.

Daher sind Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Avifauna nicht erforderlich. Minderungsmaßnahmen können für Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Bodenbrüter erforderlich sein.

2.3 Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

2.3.1 Geeignetheit

Für den Schutz der Arten der Fledermäuse, können pauschale Abschaltzeiten angeordnet werden. Für den Schutz von Bodenbrütern, Reptilien und Amphibien werden, sofern erforderlich, während der Bauphase geeignete Minderungsmaßnahmen ergriffen. Dies sind im Besonderen Bauzeitenregelung, ökologische Bauüberwachung, Aufstellen von Schutzzäunen und ggf. Vergrämung.

2.3.2 Verhältnismäßigkeit

Es ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird (vgl. „Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ vom 19.07.2023). Bei den o.g. Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und weiterer Tierarten ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie als verhältnismäßig eingestuft werden können. Können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.